Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Rechtsanwalt

40545 Düsseldorf
Rheinallee 120
Tel.: 0211 - 55 13 31
Fax: 0211 - 55 37 03

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
per Fax 0211 – 884 3002

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/686

Alle Abg

26. 4. 2013

Betr.: Novellierung VSG NRW
Anhörung HPA IA 2. 5. 13

Sehr geehrte Frau Präsidentin !

In dieser Sache möchte ich meine Stellungnahme, die ich mit Fax v. 21. 4. 2013 übersandt habe, zu **Frage 77** wie folgt ergänzen:

77. Die Entscheidung des BVerfG zum ATDG und die noch nicht veröffentliche Dissertation von Nikolaos Gazeas LL.M. [1] veranlassen mich zu der folgenden Ergänzung.

Die §§ 17 und 19 VSG NRW begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Auf der einen Seite ist es nicht hinnehmbar, in § 17 VSG Übermittlungen des VS an Strafverfolgungsbehörden nur für den Bereich von Staatsschutzdelikten zwingend vorzuschreiben, und auf der anderen Seite kann man es in § 19 VSG NRW nicht der Behörde selbst überlassen, ob sie im Bereich der zwingend vorgeschriebenen Übermittlungen die Benachrichtigung einer Strafverfolgungsbehörde unkontrolliert unterlässt, weil sie z.B. glaubt, dass Sicherheitsbedenken gem. § 19 Zif. 2 VSG vorrangig seien.
Bei der Frage der Übermittlungspflicht sollte man die Übermittlung von Daten bei Verbrechen allerdings nur dann zwingend vorsehen, wenn die Daten ohne nachrichtendienstliche Mittel, also nur mit den in der StPO vorgesehenen Mitteln erhoben worden waren.
Die Unterlassung einer gesetzlich zwingend vorgesehenen Benachrichtigungspflicht aus den Gründen des § 19 VSG sollte eine Entscheidung des Innenministers -. nicht des Ministeriums, sondern des Ministers bzw. der Ministerin – voraussetzen.

Mit freundlichen Grüßen

[1] Nicolaos Gazeas LL.M. „Die Übermittlungsvorschriften in den Nachrichtendienstgesetzen im Lichte der Übermittlungspflichten und – rechte an Strafverfolgungsbehörden", Universität Köln, Rechtswiss. Fakultät, betreut von Prof. Dr. Claus Kress LL.M.